



XV.

Sächsische Stadtwappen und Gemeindegiebelbilder.

Von
WOLDEMAR LIPPERT.

Die Heraldik ist heute im öffentlichen Leben stark zurückgedrängt. Ihres rechtlichen Charakters ist sie weitgehend entkleidet, nur die staatlichen Hoheitszeichen, in beschränktem Maße auch die kommunalen, sind noch in gewisser Hinsicht geschützt, wenn schon in den republikanischen Staatsgebilden der neuesten Zeit hierin laxere Grundsätze üblich geworden sind¹. Wie wenig Achtung man vielfach selbst amtlich vor staatlichen Hoheitszeichen hat, zeigt in drastischer Weise das Vorgehen einzelner Landesregierungen, die mit ihren ehrwürdigen Hoheitszeichen umgingen wie mit einem unbrauch-

¹ Früher mußte, wenn an irgendwelcher Stelle nicht von Amts wegen selbst, sondern von privater Seite ein amtliches Wappen, zum Teil zur Kennzeichnung der örtlichen Zugehörigkeit oder Herkunft, zum Teil dekorativ, mit angebracht werden sollte, die Genehmigung hierzu von dem Inhaber der Amtshoheit oder von der betreffenden Behörde erteilt werden. Das Recht zur Führung von Landeswappen bez. den Wappen landesherrlicher Familien erlangten z. B. Geschäftsinhaber, Fabrikanten, Handwerker und andere Berufsvertreter durch die Verleihung des Hoflieferantenprädikats oder der Eigenschaft als Hofschleiermeister und dergleichen, die dann das betreffende fürstliche Wappen an ihrem Geschäft oder ihrer Betriebsstelle, auf ihren Briefbogen, Reklameschriften usw. anbrachten. Krieger-, Turn- und Gesangsvereine führten gern das Landes- oder Stadtwappen in ihren Fahnen. Gegen unerlaubte mißbräuchliche Anwendung wurde auf Anzeige amtlich eingeschritten. Heute ist von solcher schuldiger Achtung leider wenig zu spüren; den Staatsbehörden bez. ihren Vertretern geht ja vielfach das historische und heraldische Verständnis für diese Sinnbilder ehemaliger Größe und Macht ab; keinerlei altüberlieferte Tradition verbindet vielfach die neuen Inhaber obrigkeitlicher Gewalt mit den Emblemen vergangener Herrschaft, und deshalb fühlt man sich nicht verpflichtet, sie zu schützen. Die Wappen werden nicht bloß beliebiger Verwendung preisgegeben, sondern auch sehr häufig und zwar von staatlichen